

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N<sup>o</sup>. 5.

Montag, den 26 May 1800.

Erstes Quartal.

Den 6 Prairial, VIII.

Von dem neuen Schweizerischen Republikaner erscheint täglich ein Stück. Man abonniert sich für ein Quartal oder 78 Stücke mit 4 Franken in Bern und ausser Bern 5 Franken, wofür das Blatt postfrey geliefert wird. Abonnements nehmen an, der Verleger, B. Joh. Ant. Ochs in Bern und alle Postämter; die Bürger von Bern können sich auch an den B. Kiefer, Weibel des Senats, wohnhaft im Hause des Senats, wenden.

Die Pränumeranten auf den ersten Band des Neuen republikanischen Blattes erhalten an die Stelle der ihnen noch fehlenden 44 Nummern, eben so viele Stücke des Neuen Schweiz. Republikaners; wollen sie das Blatt forsetzen, so beträgt ihr Abonnement für den Rest des ersten Quartals in Bern 2 Franken und ausser Bern 2 Fr. 5 Baken.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um befestigte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 3 Fr.  
Supplement dazu 3 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.  
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 7 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs. Briefe und Geld franco.

## Gesetzgebung. Senat, 13. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Luthards Commissionalbericht.)

In der That, wenn die Bittsteller behaupten, die Gemeinde Ober-Mettmenstetten besitze ein Gemeingut, und im gleichen Augenblick beyfügen, dasselbe gehöre mit vollem Eigenthum den Besitzern der Gerechtigkeiten, in die es vertheilt sey, so verfallen sie in einen offenbaren Widerspruch, weil die nemliche Sache nicht zugleich der ganzen Gemeinde, und einzelnen Partikularen, mit Eigenthumsrecht zustehen kann.

Wenn eurer Commission eine Vermuthung wagen dürfte, diesen Widerspruch zu heben, so wäre es die, das das Eigenthum des Grund und Bodens dieses gemeinen Guts der Gemeinde zustehet, und das bloss die Nutzniessung desselben in Gerechtigkeiten, die von den Antheilhaberen mit vollem Recht besessen werden, vertheilt sey.

Unterdessen ist dieß bloss eine Vermuthung, und die Natur dieses Guts bleibt wie gesagt, unentschieden. Nichtsdestoweniger fasste der grosse Rath über diesen unerörterten Gegenstand den angehörten Beschluss, der nun eurer Commission zu folgenden Bemerkungen Anlaß giebt.

1) In den Erwägungsgründen desselben wird als entschieden vorausgesetzt, das quästionirte Gut, seye nicht Gemeingut, sondern Partikulargut, das den Antheilhaberen mit uneingeschränktem Eigenthum und Nutzniessung zustehet, dem zufolge erklärt der grosse Rath, das Gesetz vom 4ten May 1799. könne auf den Fall keine Anwendung finden.

Die Richtigkeit dieser Voraussetzung ergiebt sich aber aus keinen Belegen, die Bittschrift selbst widerspricht sich, wie wir gezeigt haben, und sollte sie sich auch nicht widersprechen, so werden Sie B. S. sich auch nicht verleiten lassen, ohne Verhör, der Gemeinde Ober-Mettmenstetten ihr mögliches und nach der Vermuthung eurer Commission wahrscheinliches Eigenthum abzuspochen, auch wenn ihr als Gesetzgeber euch diese richterliche Befugniß anmassen woltet.

Freylich machen gewöhnlicherweise die Erwägungsgründe nicht Regel, allein das gilt doch wohl bloss bey Gesetzen, nicht aber bey Dekreten, wo der Beschluss eine unmittelbare Folge der in den Erwägungsgründen auseinander gesetzten Thatfachen ist; und zuverlässig würde der Richter, der über dieses Gemeingut abzuspochen hätte, in keiner geringen Verlegenheit seyn, wenn die eine Parthey sich auf diese gesetzgeberische Verfügung beziehen würde.

2) Scheint eurer Commission in den Erwägungs-

gründen und dem Beschluß selbst ein Widerspruch zu liegen.

Die Tagesordnung ist auf das Gesetz vom 4ten May begründet. Nach den Begriffen euerer Commission soll das so viel sagen: Der Fall, der uns vorgelegt wird, ist allbereits durch das Gesetz vom 4ten May entschieden. Nun aber sagt der Erwägungsgrund, der vorgelegte Fall gehört nicht unter das Gesetz vom 4ten May. Dies ist also ein offener Widerspruch, oder wenn man sagen wollte: Die Begründung der Tagesordnung auf das Gesetz vom 4ten May als nicht darinn entschieden, sey dennoch richtig, so ist solches eine Ungereimtheit, denn in diesem Fall hätte man dieselbe eben so gut auf das Gesetz von Aufhebung der Zehnden begründen können, weil dieses Gesetz den vorliegenden Fall auch nicht entscheidet.

3) Wenn endlich der grosse Rath sich aus der isokriten Petition hinlänglich edificirt glaubte, um über die Natur des Gemeindguts zu Ober-Mettmenstetten abzusprechen zu können, so hätte er es in dem entgegengesetzten Sinn thun sollen; denn wenn die Vermuthung euerer Commission rücksichtlich auf dieses Gemeindgut richtig ist, so ist der Fall ja freylich durch den Artikel des Gesetzes vom 4ten May entschieden; dennzumal aber ist die der Tagesordnung angehängte Weisung der Partheyen vor den Richter ebenfalls unrichtig, da der S. eine schiedrichterliche Auseinandersetzung der Streitenden vorschreibt.

Einmüthig rath Ihnen Euer Commission zur Verwerfung des Beschlusses.

Wegmann möchte den Beschluß annehmen.

Lasschere ebenfalls.

Genhard und Lütard verteidigen den Bericht — Der Beschluß enthält offenbar ein richterliches Urtheil.

Münger, Muret, Bodmer, Obmann und Bonstüe stimmen zur Verwerfung.

Wuhrmann und Barras nehmen an.

Der Beschluß wird verworfen.

Fuchs im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Die Gemeindsgenossen von Uttingen im Distrikt Amfoltingen, Canton Bern, deren grösserer Theil arm und besonders an eigenem Lande Mangel leidet, um ihre nöthigsten Lebensmittel zu pflanzen, verlangen von Ihnen, V. Senatoren, in einer Bittschrift, daß Ihnen möchte ein Reissgrund oder gänzlich verwü-

serte Aue genannt, zur Bearbeitung und Aukultung überlassen werden. Sie beweisen, daß diese äussere Aue ein Theil ihres Gemeindguts gewesen sey, indem dieser Reissgrund vor Zeiten einen Theil ihrer Allmend ausmachte; durch die zerstörenden Einbrüche der Aare wurde dieser Theil vom andern weggerissen, mit Stein und Sand überführt und so gänzlich zu Grund gerichtet. Seit dieser Zeit benutzen die Gemeindsbürger von Uttingen zwar das Holz und Gesträuch nebst dem Weidgang dieser öden Gegend, allein auch dieser Nutzen ist sehr gering, indem die Aare bald da bald dort einbricht, die Gegend überschwemmt und die fruchtbare Erde wegsüßelt. Dieser zerstörte an der Aare gelegene Gemeindsbezirk, welcher durch die alten Gesetze verurtheilt war im Verfall zu liegen und bloß einer kleinen Anzahl Vieh zur Weide diene, welches der Dürstige dahin trieb, weil man ihm die Gelegenheit raubte, seine Hände zu gebrauchen, um den Boden zu seinem Unterhalt fruchtbar zu machen, würde, wenn man ihn den Gemeindsgenossen zur Urbarmachung überließ, nicht nur den bedürftigen Einwohnern Uttingens eine Quelle von Lebensbedürfnissen eröffnen, wodurch sie ihren nothleidenden Familien ehender Unterhalt verschaffen könnten, sondern sie würden dadurch angetrieben, sich noch angelegen sein lassen, das angebaute Land durch anzulegende Dämme und Schwellen gegen die fürchterlichen Einbrüche der Aare zu schützen, wodurch diese äussere Aue vor Uberschwemmung gesichert, und die Aare noch zum Nutzen der Schifffahrt eingeschränkt würde. — Ihrer Commission ist zwar wohl bewußt, daß leider! zur Schande freyer Menschen, es alte Gesetze gab, welche dem Eigenthümer eines am Wasser gelegenen Grundstücks, verboten, selbes mit Zäunen zu umgeben, oder mit einer Mauer einzuschließen, um selbes vor den zerstörenden Wasserfluthen und Einbrechen reissender Ströme zu bewahren, ja ihm sogar den Anspruch auf sein geheiligtes Eigenthum raubten, wenn durch Unglücksfälle seine fruchtbaren Felder in Sandbänke verwandelt wurden. — Aber eben deswegen glaubt sie, daß es nichts wesentlicheres für den Gesetzgeber gebe, als diesen Eingriffen in die Rechte des Eigenthums zu steuern, wodurch dem Landbürger alle Lust und Muth zum Anpflanzen benommen, und dem Aufblühen des Ackerbaues ein tödtlicher Streich beygebracht wurde. — Hier ist der Fall V. S., wo Sie einen Beweis geben können, daß Sie weit entfernt sind, diesen alten wider die Menschenrechte streitenden Mißbräuchen, ihren Bey-

fall zu zollen, vielmehr jede Gelegenheit begünstigen, um die Cultur des Landes in bessere Aufnahme zu bringen. Ihre Commission kann wenigstens der Resolution des grossen Rathes, weil sie der Gemeinde Uttingen ihre Rechte in vollem Genuss auf ihr ehemaliges Eigenthum wieder einräumt, und ihr eine seit so vielen Jahren der Unfruchtbarkeit geweihte Gegend zur Bearbeitung überlässt, und anderseits, weil sie das Begehren der Ausbürger von Uttingen, welche Ansprüche auf diese Weisgründe machten, an den kompetirlichen Richter verweist, nicht anders als ihren ganzen Beyfall geben, und rath ihnen desnahen einmüthig die Annahme derselben.

Der Beschluss wird angenommen.

B o d m e r im Namen einer Commission rath zur Annahme des Beschlusses, der dem Finanzministerium einen Credit von 8000 Fr. bewilligt.

Der Beschluss wird angenommen.

In geschlossener Sitzung wird auf den Bericht einer Commission hin, folgender Beschluss angenommen:

An den Senat.

In Erwägung, daß das Gesetz vom 10. April 1800 gehörige Vorsehung gethan hat, daß bey den zur Tilgung der rückständigen Besoldungen verordneten Verkäufen von Nationalgütern, die beyden in den Erwägungsgründen des Gesetzes vom 7. Jenner angezeigten Hauptzwecke, nemlich der größtmögliche Vortheil für die Nation und die allen Bürgern dabey zu verschaffende Bechtigkeit an den Käufen Theil zu nehmen, erreicht werden.

In Erwägung, daß dennoch einerseits einige im Gesetze vom 7ten Jenner erforderliche Formalitäten von der Art sind, daß sie die Tilgung dieses Rückstandes durch die vorgeschriebenen Zwischenzeiten verzögern, und dadurch die Erwartung der anfordernden Beamten verspätet würde; daß anderseits ein Theil der Verfügungen dieses ersten Gesetzes durch jene des letztern verschwiegener Weise aufgehoben worden;

In Erwägung, daß wenn die Vorkehrungen, welche die Tilgung dieses Rückstandes fordert, an sich sehr verwickelt und beschwerlich sind, sie von aller Hinderniß und Ursache der Verzögerung befreyt und die Verkäufe der für diese Tilgung bestimmten Nationalgüter so viel möglich befördert werden muß,

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1) Die zur Tilgung der rückständigen Besoldungen bestimmten Nationalgüter sollen ohne alle andere als

die hienach vorgeschriebene Formalitäten zum Verkaufe hingegeben werden.

2) In Gemäßheit des 8ten Artikels des Gesetzes vom 10ten April, wird der Vollziehungsausschuss über die Nationalgüter, deren Verkauf schicklich zu seyn, erachtet werden wird, Erkundigungen einzuziehen, und wenn es der Fall ist, die Schätzung derselben berichtigen lassen, wornach er das Verzeichniß davon den gesetzgebenden Rätthe übergeben und sie zum Verkaufe vorschlagen wird.

3) Die gesetzgebenden Rätthe werden über die Schätzung und Verkaufsaussetzung dieser Güter absprechen.

4) Diese Nationalgüter werden öffentlich und mit den folgenden Formen versteigert werden.

5) Einen Monat vor dem ersten Steigerungstage sollen alle zu verkaufenden Güter in den öffentlichen Blättern kund gemacht, und die in jedem Canton zu verkaufenden in allen Gemeinden desselben Cantons, in welchem sie gelegen sind, kund gemacht und öffentlich angeschlagen.

(S. die Fortsetzung in No. 11.)

## Mannigfaltigkeiten.

Aus einem Briefe von Paris, d 26 Floreal, 8.

Ich danke Ihnen aufs wärmste für die Uebersetzung des ersten und jetzt des zweyten Bogens von K u h n s Schrift. Der erste ist vortreflich in jeder Rücksicht, und ich bin äußerst begierig, auf das Resultat seiner Untersuchung. Die kurze Zeit vor dem Abgange der Post, erlaubt mir nicht, den zweyten zu lesen. Dem ersten Bogen zufolge, will er, wie mir scheint, das jezige strenge Einheitsystem vertheidigen. Desto begieriger bin ich, sobald wie möglich, das Ganze der Schrift zu besitzen; denn nichts ist mir angelegentlicher, als mich über so wichtige Gegenstände durch die Untersuchungen ausgezeichneter Köpfe aufklären zu lassen, und zu ihrer Meinung überzutreten, wenn ich wirklich Wahrheit bey ihr finde. Ich verschiebe also meine Gründe dagegen, bis ich das Ganze werde erhalten und durchdacht haben. Nur so viel muß ich hier in der Eil hinwerfen, daß mein Verdammungsurtheil gegen das strenge Einheitsystem nicht bloß auf die Schweiz angewandt, sondern durchaus gegen das System selbst statt findet. Mein bester Freund! es geht uns Philosophen mit unsern Theorien auf die praktische Welt angewandt, nur gar zu übel, und wir erscheinen nur zu oft als Kinder oder als Pedanten.